Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee
Kommando Ausbildung
Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten

Instruktionsrapport Eidg. Schiesskreis 7

Schiessverordnungen - Waffengesetz

27.01.2023

Eidg. Schiessoffizier Kreis 7
Oberst i Gst Jean-Paul Buschauer

Schiessverordnungen - Waffengesetz

Die Verordnungen des Schiesswesens ausser Dienst im Vergleich mit:

- dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition
- der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Waffengesetz

Wichtig:

WG Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32abis, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

[2] ….

[3] Die Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Waffengesetz

Das heisst:

- Das Waffengesetz gilt nur:
  - für private bzw. zivile Waffen;
  - für zu Eigentum übernommene Ordonnanzwaffen;
  - für alle Munition ausser der Ordonnanzmunition.

Oder anders gesagt:

- Das Waffengesetz ist nicht anwendbar auf:
  - die persönliche Waffe der Ada;
  - die Leihwaffen des VBS;
  - Ordonnanzmunition.

Waffengesetz

Wichtig:

Erwerb bzw. Übertrag von Waffen:

- Kauf
- Tausch
- Schenkung
- Erbschaft
- Miete
- Gebrauchsleihe

Unabhängig der Art des Erwerbs bzw. Übertrags gelten immer die gleichen Regeln.

Waffengesetz

Erwerb bzw. Übertrag von Waffen:

- Verbotene Waffen
  benötigt eine Ausnahmebewilligung
- Bewilligungspflichtige Waffen
  benötigt einen Waffenerwerbsschein.
- Meldepflichtige Waffen
  Sorgfaltspflicht, schriftlicher Vertrag; bei Feuerwaffen, Kopie ans kantonale Waffenbüro.
- Leihweise Abgabe von Sportwaffen an Minderjährige
  Meldung ans kantonale Waffenbüro mittels *Meldeformular leihweise Abgabe von Waffen an Unmündige*.

Waffengesetz

Das heisst:

- Das Ausleihen einer Waffe benötigt, unabhängig von der Dauer dieser Ausleihe, in jedem Fall die verlangten Dokumente.
- Die Rücknahme der ausgeliehenen Waffe erfolgt wiederum nur gegen Vorlage der entsprechenden Dokumente.
- Ausnahme: Leihweise Abgabe von Sportwaffen an Minderjährige.

Schiessverordnung VBS

Schiessverordnung VBS Art. 41
Ausleihe von persönlichen Leihwaffen

Persönliche Leihwaffen dürfen an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen ausgeliehen werden, sofern die Benützerin oder der Benützer Gewähr für eine den Vorschriften entsprechende Handhabung, Wartung und Aufbewahrung der Waffe bietet.

Schiessverordnung VBS

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)

Art. 20 Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst

Die Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst ist in den folgenden Fällen gestattet:

a. Die persönliche Waffe darf zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen …… sowie zur Teilnahme an militärischen Wettkämpfen benützt werden.

b. Sie darf an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessübungen und militärischen Wettkämpfen nach Buchstabe a ausgeliehen werden.

Schiessverordnung VBS

Brevier – Die Armee in Kürze

Kapitel 6 Pflichten ausser Dienst

Sie dürfen die persönliche Waffe zum ausserdienstlichen Schiessen an Mitglieder anerkannter Schiessvereine und Jungschützen für die Dauer eines Kurses ausleihen. Wer seine persönliche Waffe ausleiht, muss dafür sorgen, dass die Waffe beim Dritten sorgfältig aufbewahrt und entladen zurückgegeben wird, damit er sie beim Einrücken wieder zur Verfügung hat.

Waffengesetz

Erwerb und Besitz von Munition :

- Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.
- Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind (Sorgfaltspflicht).
- Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.

Waffengesetz

Erwerb und Besitz von Munition :

- Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.
- Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Schiessverordnung VBS

8. Kapitel: Munition

- Es darf nur soviel Gratismunition und Kaufmunition an die Schützinnen und Schützen abgegeben werden, als für die betreffende Schiessübung erforderlich ist.
- Die Vereine sind verpflichtet, zu viel bezogene Patronen zurückzunehmen; die Kaufmunition müssen sie zum Abgabepreis zurücknehmen.
- Die anerkannten Schiessvereine müssen über bezogene, geschossene und zurückgegebene Munition eine Munitionsbuchhaltung führen und diese während fünf Jahren aufbewahren.

Schiessverordnungen - Waffengesetz

Zusammenfassung:

- Die Ausleihe der persönlichen Waffe der AdA ist zulässig ohne Waffenerwerbsschein bzw. Ausnahmebewilligung.
- Die Ausleihe von Leihwaffen des VBS ist ebenfalls zulässig ohne WES bzw. Ausnahmebewilligung.
- Leihsturmgewehre dürfen Jung-schützinnen und Jungschützen erst nach Vollendung des 17. Altersjahr und nur ohne Verschluss zur Aufbewahrung überlassen werden.
- Leihpistolen dürfen Pistolenjuniorinnen und -junioren nicht zur Aufbewahrung überlassen werden.
- Die Übernahme der persönlichen Waffe zu Eigentum erfolgt gegen WES (auch für das Stgw).

Schiessverordnungen - Waffengesetz

Zusammenfassung:

- Bundesgaben werden gegen WES abgegeben (gilt für Pistolen, Karabiner und Stgw).
- Ordonnanzmunition darf ohne schriftlichen Vertrag im Rahmen der für die betreffende Schiessübung erforderlichen Menge abgegeben werden.
- Überzählige Patronen sind durch den Verein zurückzunehmen.
- Über bezogene, verschossene und zurückgegebene Munition ist eine Munitionsbuchhaltung zu führen.

Fragen